

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch

Bundesamt für Bevölkerungsschutz  
Bevölkerungsschutzpolitik  
Monbijoustrasse 51A  
3003 Bern

Luzern, 24. September 2019

Protokoll-Nr.: 1038

## **Totalrevision der Bevölkerungsschutzverordnung und der Zivilschutzverordnung. Fachkonsultation**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir sind erstaunt, dass angesichts der politischen Tragweite der Vorlage nur eine Fachkonsultation und keine ordentliche Vernehmlassung durchgeführt wird. Das ist unüblich und sollte nicht Schule machen. Zur Vorlage äussern wir uns wie folgt:

### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Wir begrüssen die Totalrevision der Verordnungen über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz. Wir begrüssen zudem, dass die Bestimmungen auf Verordnungsstufe in zwei separaten Verordnungen gebündelt werden.

#### **1.1 Verordnung über den Bevölkerungsschutz**

- **Lenkungsausschuss ABC:** Der Lenkungsausschuss ABC (LA ABC) soll mit Einbezug der Kantone weiterentwickelt werden. Als wesentliche Akteure im Bereich ABC müssen die Kantone ständige Mitglieder im LA ABC sein. Die Details des LA ABC sollen im Rahmen eines gemeinsamen Projekts erarbeitet werden. Um dafür die nötige Handlungsfreiheit behalten zu können, wünschen wir zurückhaltende Regelungen in der Bevölkerungsschutzverordnung. Daher sind die Zusammensetzung und die detaillierten Aufgaben später in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- **Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme:** Die Forderungen der Kantone hinsichtlich Priorisierung der Projekte sind in das Bundesgesetz über den Zivilschutz und den Bevölkerungsschutz (BZG) eingeflossen. Auch mit dem vorgeschlagenen Kostenteiler sind wir grundsätzlich einverstanden. Die Grundlagen dafür sind in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Bund und Kantonen 2017 erarbeitet worden. Die Kosten sind zum Teil in den Masterplan des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) eingeflossen. Die Kosten sind ein entscheidender Faktor zur Beurteilung der verschiede-

nen Vorhaben. Sie sind deshalb transparent und umfassend auszuweisen. Das gilt generell für alle finanziellen Auswirkungen der Vorlage. Der Bund soll möglichst rasch einen Prozess definieren, mit dem die zuständigen Gremien von Bund und Kantonen gemeinsam den Umfang, die Etappierung und die Kostenfolgen der einzelnen Projekte bestimmen können.

- **Sirenen:** Grundsätzlich gilt hier die Formel: Die Kantone und der Bund kommen für ihre jeweiligen Aufgaben selber auf und stellen die Ressourcen dafür bereit. Beim BABS liegt gemäss Artikel 9 des BZG die alleinige Verantwortung für die Sirenen und deren Funktionieren. Das BABS beschafft somit die Sirenen, sorgt für deren Installation, das Controlling und die Betriebsbereitschaft. Den Kantonen kommen diesbezüglich keine Zuständigkeiten mehr zu. Für die Baubewilligung beauftragt das BABS einen Unternehmer, der die technische Planung erstellt und das Baubewilligungsverfahren durchführt. Das BABS wirkt überall dort mit und trägt die Verantwortung, wo das BABS als Eigentümer der Sirenen erforderlich ist (z.B. Vertragspartei und Baugesuchsteller). Auch die Kosten für Investition, Betrieb, Unterhalt, Wertminderung des Standorts, Stromkosten, Notariatskosten usw. gehen zu Lasten des BABS. Sollten Dritte angestellt oder beauftragt werden, macht dies das BABS. Das BABS sorgt auch für die entsprechende Finanzierung. Im Hinblick auf die mobilen Sirenen ist das BABS als Eigentümer für die Organisation von Reparaturmassnahmen mit dem Lieferanten (im Rahmen der Ausschreibung) und die Tragung der Kosten zuständig. Dies muss nicht ausdrücklich in der Verordnung festgehalten werden.

Die Kantone wiederum stellen die Kommunikation sowie die Kontakte zu den Eigentümern und den Gemeinden sicher. Sie wirken zudem mit, dass die nötigen Vorbereitungsmaßnahmen betreffend Standort geschaffen werden (z.B. Dienstbarkeitsverträge mit dem Eigentümer und Grundbucheintrag). Die entsprechenden Aufwendungen von Kanton und Gemeinden (z.B. Personalkosten) werden dem BABS nicht berechnet. Die Überführung von bestehenden Nutzungsverträgen und Grundbucheinträgen soll im Rahmen des Projekts Sirenen geregelt werden.

## 1.2 Verordnung über den Zivilschutz

- **Durchdiener:** Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum revidierten BZG gab es keine nennenswerte Opposition gegen die Einführung von Durchdienern. Bei der im revidierten BZG vorgesehenen Bestimmung handelt es sich um eine «Kann»-Formulierung. Es wird zudem explizit festgehalten, dass kein Anspruch darauf besteht, die Dienstpflicht als Durchdiener zu erfüllen. Die Kantone sind somit nicht verpflichtet, Durchdiener einzusetzen. Falls ein Kanton einen Bedarf an Durchdienern hat und Möglichkeiten für deren Einsatz aufweist, soll er ein Durchdienermodell anbieten können. Die entsprechenden Bestimmungen sind daher, vorbehältlich der Entscheidungen im Eidgenössischen Parlament zum BZG, zu belassen.
- **Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA):** Aufgrund der Entscheidung des Nationalrates, dass der Bund die Kosten des PISA trägt, sind die einschlägigen Artikel im Verordnungstext entsprechend anzupassen bzw. zu ergänzen.
- **Ersatzbeiträge:** Die Ersatzbeiträge nach Artikel 63 Absatz 3 BZG dienen zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung privater Schutzräume. Verbleibende Mittel dürfen zu klar definierten Zwecken verwendet werden. Seit Jahren besteht in einigen Kantonen die Tendenz, diese Beiträge für weitere Zivilschutzaufgaben zu verwenden. Der Entwurf des BZG sieht unter Artikel 63 Absatz 3f nun eine moderate Erweiterung der Verwendung der Ersatzbeiträge auf die Ausbildungsaufgaben im Zivilschutz vor, wenn der Ständerat den entsprechenden Entscheid des Nationalrates stützen sollte. Wir unterstützen die moderate Erweiterung auf die Ausbildungsaufgaben.

- **Sanitätsdienstliche Schutzanlagen:** Der Verordnungsentwurf enthält Bestimmungen über Sanitätsdienstliche Schutzanlagen. Dabei wird unter anderem die Bedarfsplanung im Fall eines bewaffneten Konflikts festgelegt (Art. 99). Diese Bestimmung gründet nicht auf aktualisierten und breit abgestützten Strategien und Konzepten. Sie ist daher wegzulassen. Die Arbeiten an den entsprechenden Strategien und Konzepten sind unverzüglich an die Hand zu nehmen. Die Verordnung ist in einer späteren Phase entsprechend zu revidieren.

Für den Betrieb der sanitätsdienstlichen Schutzanlagen wird zwingend spezialisiertes Betreuungspersonal benötigt, welches insbesondere im Bereich der Hygiene und der (Intim-)Pflege entsprechend geschult ist. Sofern der Bereich Sanitätsdienst nicht im Leistungsauftrag des Zivilschutzes aufgenommen wird, was wir begrüßen, sind die fehlenden personellen Ressourcen durch die bestehende Funktion «Betreuer» sicherzustellen. Die notwendigen Zusatzausbildungen der bestehenden Funktion «Betreuer» sollen vom Bund angeboten und auch finanziert werden. In der ursprünglichen Fassung der Verordnungen war vorgesehen, dass der Zivilschutz gesamtschweizerisch wieder zur Ausbildung von Sanitätern verpflichtet wird. Dies ging erstens weit über die gesundheitsdienstlichen Bedürfnisse in Notlagen hinaus, zweitens hat der Zivilschutz auch nicht die entsprechenden Personalbestände zur Verfügung. Kurzfristig können auch nur Personen, die im Alltag medizinische Leistungen anbieten, diese Aufgaben auch in den Anlagen mit geschützten Pflegeplätzen übernehmen. Damit sich die wenigen zur Verfügung stehenden professionellen Beschäftigten des Gesundheitsbereiches auf die medizinischen Tätigkeiten (z.B. Spritzen, Blutentnahmen, Verbandswechsel) konzentrieren können, werden für den Betrieb von Anlagen mit geschützten Pflegeplätzen keine Zivilschutz-Sanitäter benötigt, sondern hauptsächlich Zivilschutz-Betreuer mit einer Zusatzqualifikation (z.B. Basispflege, Mobilisierung, Überwachung). Solche Zusatzqualifikationen könnten im Rahmen von Weiterbildungskursen erworben werden.

- **Bestände:** Das Problem der ungenügenden Rekrutierungszahlen für den Zivilschutz wird mit der Verkürzung der Dienstpflichtdauer auf 12 Jahre zusätzlich verschärft. Um diese grosse Herausforderung kurz- und mittelfristig zu lösen, sind ausserordentliche Massnahmen unumgänglich. Zur Gewährleistung der bestandesmässigen Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes ist unter der Führung des BABS eine Arbeitsgruppe zu bilden. Diese Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Kantone hat schnellstmöglich auch kurzfristig wirksam werdende Lösungsvarianten zu erarbeiten und vorzuschlagen. Konkret ist ernsthaft zu prüfen, ob der Zivildienst in den Zivilschutz integriert werden kann.

## 2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

### 2.1 Verordnung über den Bevölkerungsschutz

#### *Zu Artikel 2*

Die Bestimmung ist wie folgt abzuändern:

<sup>1</sup> Der Lenkungsausschuss zum Schutz vor atomaren, biologischen und chemischen Gefährdungen (Lenkungsausschuss ABC) koordiniert die Vorbereitungsarbeiten der zuständigen Behörden, Stellen und Einsatzorganisationen, so dass diese bei erhöhter Radioaktivität, bei biologischen und bei chemischen Schadenereignissen ihre bevölkerungsschutzrelevanten Aufgaben wahrnehmen können.

<sup>2</sup> Er setzt sich zusammen aus Vertretern und Vertreterinnen des Bundes, der Kantone und Dritter. Neben den ständigen Vertretern und Vertreterinnen können bei Bedarf auch weitere Stellen beigezogen werden.

<sup>3</sup> Er besteht aus dem Steuerungsausschuss sowie den Fachgremien A, B und C. Der Steuerungsausschuss erlässt die Geschäftsordnung und setzt die Fachgremien ein.

<sup>4</sup> Das BABS führt die Geschäftsstelle und hat den Vorsitz.

Begründung: Die Kantone sind in den geplanten Lenkungsausschuss ABC einzubeziehen. Artikel 2 ist zu vereinfachen und an Artikel 4 anzugleichen. Aufgaben, Mitglieder und weitere Punkte sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

#### *Zu Artikel 3*

Die Absätze 3–5 sind in den Artikel 8 zu integrieren.

Begründung: Gemäss Artikel 3 ordnet das BABS bei erhöhter Radioaktivität Sofortmassnahmen zum Schutz der Bevölkerung an. Artikel 8 weist diese Kompetenz der Nationalen Alarmzentrale (NAZ) zu. Wer trägt für die Anordnung der ersten Massnahmen die Verantwortung? Die NAZ oder das BABS? Eine Kompetenzdelegation an die NAZ wird begrüsst.

#### *Zu Artikel 4*

Die Bestimmung zum Lenkungsausschuss Intervention Naturgefahren (LAINAT) ist wie folgt abzuändern:

<sup>2</sup> Er setzt sich zusammen aus Vertretern und Vertreterinnen des Bundes, der Kantone und Dritter. Neben den ständigen Vertretern und Vertreterinnen können bei Bedarf auch weitere Stellen beigezogen werden.

<sup>3</sup> Er besteht aus der Direktorenkonferenz, dem geschäftsführenden Ausschuss und weiteren Fachgremien.

<sup>4</sup> Das BAFU führt die Geschäftsstelle und betreibt die Gemeinsame Informationsplattform Naturgefahren (GIN).

<sup>5</sup> Die MeteoSCHWEIZ betreibt das Naturgefahrenportal.

Begründung: Die Artikel 2 und 4 sind sich möglichst anzugleichen. Die im LAINAT vertretenen Stellen sollen nicht mehr explizit genannt werden. Die Mitglieder des LAINAT werden in einer Vereinbarung der Direktoren festgelegt. Weitere detaillierte Angaben sind in der Geschäftsordnung aufzuführen. Dort ist der Verbundgedanke des Bevölkerungsschutzes stärker hervorzuheben. So ist beispielweise beim Betrieb des Naturgefahrenportals ein Austausch mit kantonalen Stellen zu gewährleisten.

#### *Zu Artikel 5*

Im Absatz 3 ist der Begriff «Leistungsvereinbarungen» anstatt «Vereinbarungen» zu verwenden.

Begründung: Die Terminologie hat mit dem BZG übereinzustimmen. Die Kantone können den Bund gegen eine kostendeckende Entschädigung bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Dies soll mittels Leistungsvereinbarungen zwischen den Kantonen bzw. einem Leitkanton und dem Bund erfolgen. Damit sollen dem Bund die erforderlichen Schutzdienstpflichtigen gegen eine entsprechende Entschädigung zur Verfügung gestellt werden. Die spezialisierten Einsatzorganisationen können somit nicht aus Schutzdienstleistenden, die unter der Führung des Bundes stehen, alimentiert werden.

#### *Zu Artikel 6*

Die Bestimmung ist wie folgt an die vereinfachte Delegationsregelung von Artikel 12 Absatz 4 BZG anzupassen: «Das BABS erlässt Vorschriften zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des vom Bund für ABC-Einsatzorganisationen beschafften Einsatzmaterials». Der Rest ist zu streichen. Der Begriff «Einsatzorganisationen» ist unklar. Er soll im Erläuternden Bericht definiert werden.

#### *Zu Artikel 8*

In Absatz 2c ist der Prozess näher zu definieren, wobei den Kantonen eine Vorwarnzeit einzuräumen ist.

### *Zu Artikel 13*

In Absatz 1 ist zu ergänzen, dass die Verstärkung der NAZ durch den Zivilschutz «auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen» zu erfolgen hat.

Begründung: Der Einsatz von Schutzdienstleistenden ist Sache der Kantone. Sie stehen «grundsätzlich ihrem Wohnsitzkanton zur Verfügung», können aber gemäss Artikel 36 BZG bei Bedarf einvernehmlich einem anderen Kanton zugeteilt oder dem Bund zur Verfügung gestellt werden.

### *Zu Artikel 17*

In Absatz 2 sind «Dritte» als Zusammenarbeitspartner zu ergänzen. Dabei denken wir insbesondere an technische Betriebe oder kritische Infrastrukturen.

### *Zu Artikel 20*

Die Absätze 5 und 6 sind dahingehend zu präzisieren, als dass die NAZ nicht direkt alarmieren darf. Sie muss über die kantonalen Polizeikorps gelangen und es muss ihnen zwingend eine kurze Vorwarnzeit eingeräumt werden.

### *Zu Artikel 25*

In Absatz 1 sind die einzelnen Gefahrenstufen mit den jeweiligen definierten Farben zu ergänzen.

### *Zu Artikel 28*

Die Absätze 3 und 4 sind wie folgt abzuändern:

<sup>3</sup> Es unterstützt die Kantone bei der Alarmierungsplanung und legt gestützt darauf die Standorte fest.

<sup>4</sup> Es stellt die eigentums- und baurechtlichen Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb der Sirenen am jeweiligen Standort sicher.

Begründung: In den Erläuterungen ist festzuhalten, dass der Bund für die genannten Aufgaben zahlt. Die Zuständigkeit schliesst die Kostenübernahme mit ein.

### *Zu Artikel 29*

In Absatz 1 ist die Umsetzung der Alarmierungsplanung zu streichen. Dadurch wird die Aufgabe klar umschrieben und es entsteht keine Vermischung (siehe Art. 28. Abs. 3). Die Aufgaben der Kantone in der Sirenenalarmierung, die Durchführung des Auswahlverfahrens der Sirenenlieferanten durch den Bund, der Prozess der Absprachen mit den Gemeinden respektive Sirenenstandorten sowie die Entschädigung der Kantone für allenfalls verbleibende Aufgaben sind aufzuführen. Der Bund ist in Zukunft für die Beschaffung und den Betrieb auch der Sireneninfrastruktur zuständig. Inwieweit diese Änderung zu einer Entlastung für die Kantone führt, ist zu erläutern. Speziell die Aufgaben der Kantone sind zu ergänzen.

Absatz 2 ist wie folgt abzuändern: «Sie wirken bei der Festlegung der Standorte mit.» Dadurch entsteht keine Vermischung von Aufgaben und Kostenübernahme zwischen Bund und Kantonen.

Absatz 3 ist wie folgt abzuändern: «Sie wirken mit bei der Schaffung der eigentums- und baurechtlichen Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb der Sirenen.» Dadurch entsteht keine Vermischung von Aufgaben und Kostenübernahme zwischen Bund und Kantonen. Im Hinblick auf die Verpflichtungen der Gemeinden regelt der Bund grundsätzlich nur das Verhältnis zu den Kantonen. Das Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden (oder Regionen) ist Sache der kantonsinternen Organisation.

### *Zu Artikel 33*

In Absatz 3 ist zu ergänzen, dass das BABS eine Vollzugsmeldung an die Kantone zu verfassen hat. Die Kantone müssen über die Ergebnisse informiert werden.

In Absatz 4a ist auf den Begriff «öffentlich» zu verzichten. Dieser bringt keine zusätzlichen Informationen und ist weder gebräuchlich noch notwendig.

### *Zu Artikel 35*

Absatz 3 ist wie folgt abzuändern: «Die Kantone führen regelmässige Systemtests von Alarmierungsmeldungen durch ihre Kommandostellen und der stationären Sirenen durch.» Die Testintensität liegt in der Kompetenz der Kantone. Sie fällt heute in den Kantonen z.T. bereits höher aus.

### *Zu Artikel 51*

Die Zusammenarbeit mit und unter den Kantonen ist zu ergänzen.

Begründung: Die Koordination hat insbesondere auch mit und unter den Kantonen respektive den kantonalen Behörden für Rettung und Sicherheit (BORS) zu erfolgen. Zudem ist auch eine Koordination mit anderen Bundesämtern notwendig: Einerseits mit potentiellen Nutzergruppen wie insbesondere der Oberzolldirektion mit dem Grenzwachtkorps oder des Bundesamtes für Polizei. Andererseits aber beispielsweise auch des Bundesamtes für Kommunikation betreffend die Zuteilung und Nutzung der Frequenzen mit den Mobilfunkanbietern.

### *Zu den Artikeln 52 und 53*

Der Bereich ABC ist als Ausbildungsinhalt zu ergänzen. Zudem liessen sich die beiden Bestimmungen zusammenführen und klarer zu strukturieren.

### *Zu Artikel 54*

In Absatz 2 ist die Kostenfolge für Angehörige des Zivilschutzes der Kantone (Instruktoren, Kommandanten, Kader, Spezialisten) nicht eindeutig geregelt. Es ist in der Verordnung oder in den Erläuterungen klarzustellen, wer für die Finanzierung der Ausbildungskosten zuständig ist (BABS oder Kantone?).

### *Zu Artikel 61*

Die Bestimmung gehört nicht in das Kapitel «Schlussbestimmungen» sondern in ein eigenes Kapitel mit dem Titel «Pflichten und Rechte von Dritten». Dadurch wird ein Konnex zur Systematik im BZG hergestellt. Zudem ist Absatz 1 wie folgt abzuändern: «Der Bund leistet bei privaten Liegenschaften eine angemessene Entschädigung für die allfällige Wertverminderung, die Nutzung des Standorts und die Stromkosten. Für Standorte auf Liegenschaften im Eigentum der Kantone oder Gemeinden wird keine Entschädigung geleistet.» Dies entspricht der Diskussion der entsprechenden Arbeitsgruppe unter Einbezug der Kantone. Es wird klar gestellt, dass bei Liegenschaften im Eigentum der öffentlichen Hand keine Entschädigung geschuldet ist. Dies wäre nicht mit der Pflicht, die Alarmierung der Bevölkerung sicherzustellen, vereinbar.

### *Zum Anhang 2*

Im Dosis-Massnahmen-Konzept ist eine Schwelle von 1 Millisievert (für 2 Tage; allenfalls für 7 Tage Integrationszeit) beizubehalten und die Massnahme neu als «Warnung / Verbreitung von Verhaltensempfehlungen» zu bezeichnen, damit die Bevölkerung und damit auch besonders vulnerable Personengruppen zumindest frühzeitig informiert werden.



Begründung: Das Konzept wird an die international empfohlenen Werte angepasst. Leider werden besonders vulnerable Personen wie Kinder, Jugendliche und Schwangere nicht mehr besonders erwähnt.

## 2.2 Verordnung über den Zivilschutz

### *Zu Artikel 5*

In den Erläuterungen zu Absatz 3 ist zu präzisieren, was unter einem «längeren Unterbruch» verstanden wird.

### *Zu Artikel 18*

Die Bestimmung ist grundlegend zu überarbeiten. Ansonsten bleiben Fragen offen, wie: Warum gelten die Meldepflicht und die Möglichkeit zur Verpflichtung zum Schutzdienst nicht für alle Auslandschweizer, die ihren Wohnsitz im grenznahen Ausland haben, sondern nur für jene mit Arbeitsort in der Schweiz? Wie ist die Kontrolle dieser Meldepflicht vorgesehen, etwa, wenn jemand vom ferneren Ausland wieder in die Nähe der Schweizer Grenze zieht? Welcher Kanton ist zuständig, wenn sich mehrere Kantone im definierten Perimeter von 30 Kilometern befinden? Wir schlagen vor, die Zuständigkeit an den Arbeitsort der betroffenen Person zu knüpfen (analog der Regelung in Art. 42 Abs. 3 der Verordnung über die Militärdienstpflicht [VMDFP]).

### *Zu den Artikeln 19 und 20*

Die Bestimmungen sind vorbehältlich der Entscheidung des Parlaments zum BZG als «Kann»-Formulierung zu belassen. Auf Artikel 19 Absatz 1g ist hingegen zu verzichten.

Begründung: Der Einsatz der von den Kantonen dem Bund mittels Leistungsvereinbarungen für die Erledigung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellten Schutzdienstleistenden erfolgt ausnahmslos in den in den Buchstaben a bis f aufgelisteten Bereichen. Eine besondere Erwähnung der «Bundesaufgaben» ist somit nicht nötig. Im Übrigen verweisen wir auf unsere allgemeinen Bemerkungen.

### *Zu Artikel 21*

In Absatz 1 ist zu ergänzen, dass dem Gesuch eine Einwilligung des Arbeitgebers beizulegen ist. Dadurch können Schwierigkeiten mit dem Arbeitgeber vermieden werden. Zudem muss es grundsätzlich möglich sein, die Korrespondenz auch elektronisch einzureichen.

### *Zu Artikel 22*

In den Absätzen 1 und 2 ist zu ergänzen, dass die Gesuche auch von Führungsorganen, wie beispielsweise von kantonalen Führungsorganisationen stammen können. Zudem ist in den Erläuterungen zu präzisieren, in welchen Fällen weitere Angehörige der Partnerorganisationen für den Einsatz bei Katastrophen und in Notlagen unentbehrlich sind.

### *Zu Artikel 23*

Der Schutzdienstpflichtige und nicht die Partnerorganisation soll das Gesuch einreichen. Zudem soll die für den Zivilschutz zuständige kantonale Stelle abschliessend über das Gesuch entscheiden können (Abs. 2). Dadurch soll das vorgesehene – komplizierte – Verfahren unter Beteiligung der Partnerorganisationen, der Schutzdienstpflichtigen, der Gemeinden und des Kantons vereinfacht werden. Auch hier sind die Führungsorgane als wesentliche Elemente der kantonalen Krisenbewältigung zu ergänzen.

#### *Zu Artikel 24*

Hier ist ebenfalls die ganze Bestimmung mit dem Begriff «Führungsorgane» zu ergänzen.

#### *Zu Artikel 27*

Der Passus «dem Kreiskommandanten oder der Kreiskommandantin» ist mit dem Passus «der Militärbehörde des Wohnsitzkantons» zu ersetzen. Das begründen wir damit, dass die Mutationsmeldungen heute in allen Kantonen elektronisch durch die Einwohnerkontrollen direkt ins PISA gemeldet werden. Es ist ausreichend, die Meldung an die Militärbehörde des Wohnsitzkantons zu machen. Zudem hat das BABS nicht die Kompetenz, Aufträge an einzelne Funktionen in den Kantonen zu regeln.

Die Regelung in Absatz 1d und e ist an diejenige von Artikel 43 VM DP anzupassen. Es ist unklar, weshalb bezüglich Gesuche um Auslandurlaub für Schutzdienstleistende nicht die gleichen Regeln gelten sollen wie für Armeeangehörige.

#### *Zu Artikel 28*

Der Bund kann regeln, dass das Aufgebot als Fahrberechtigung für den öffentlichen Verkehr gilt (vgl. Art. 40 Abs. 2 BZG). Das soll er tun.

In den Erläuterungen zu Artikel 28 sind Ausführungen zur Anrechenbarkeit von Diensttagen. Diese Ausführungen sind in die Verordnung aufzunehmen. Eine so zentrale Regelung gehört in die formelle Verordnung.

#### *Zu Artikel 35*

Die Bestimmung ist wie folgt abzuändern:

<sup>1</sup> Das BABS kann mit einem oder mehreren Kantonen Leistungsvereinbarungen zur Verfügungsstellung von Schutzdienstpflichtigen zur Erfüllung von Bundesaufgaben abschliessen.

<sup>2</sup> In den Leistungsvereinbarungen werden insbesondere Fragen der Ausbildung, der Kontrollführung, des Aufgebots, der Ausrüstung, der Führung und der Kostentragung geregelt.

Begründung: Der Einsatz von Schutzdienstleistenden ist Sache der Kantone. Gemäss Artikel 36 Absatz 4 BZG in der Version nach der Beratung im Nationalrat ist diese Präzisierung erforderlich.

#### *Zu den Artikeln 36-40*

Die Bestimmungen sind zu streichen. Die neue Regelung von Artikel 35 ist ausreichend.

#### *Zu Artikel 41*

Die Bestimmung ist wie folgt zu formulieren: «Jeder Kanton bildet seine Bedürfnisse in PISA ab.». Das Zahlenbuch ist nicht mehr erforderlich, da die Bedürfnisse in PISA eingetragen werden. Die Zivilschutzoffiziere des Rekrutierungszentrums orientieren sich an diesen Zahlen und teilen die Schutzdienstpflichtigen direkt in eine Grundausbildung der Kantone ein.

#### *Zu den Artikeln 44-46*

Die Bestimmungen sind komplett neu zu verfassen. Für den Wortlaut und die Begründung dazu verweisen wir auf die Stellungnahme der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) und unsere allgemeinen Bemerkungen unter Ziffer 1.2

#### *Zu Artikel 47*

Das Verhältnis der beiden Absätze zueinander ist unklar. Die Bestimmung ist zu präzisieren und im Erläuternden Bericht vertiefter zu erklären.



### *Zu Artikel 53*

In Absatz 2 und generell in der ganzen Verordnung ist auf die Terminologie zu achten. Es ist einheitlich die Formulierung «die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons» zu verwenden. Diese Stellen tragen nicht in jedem Kanton die Bezeichnung eines Amtes. Zudem werden nicht einheitliche Begriffe verwendet.

Absatz 3 ist so anzupassen, dass bei räumlich getrennten Durchführungsorten im gleichen Kanton auf separate Gesuche verzichtet werden kann. Gemäss den Erläuterungen sind separate Gesuche bei räumlich getrennten Anlässen nur dann nötig, wenn die Durchführungsorte in unterschiedlichen Kantonen liegen. Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind aufeinander abzustimmen.

### *Zu Artikel 54*

In Absatz 1 ist festzulegen, innert welcher Frist das BABS die Gesuche zu prüfen und zu darüber zu entscheiden hat.

### *Zu Artikel 58*

Die Bestimmung sollte präzisiert werden, indem der Inhalt der vom BABS am 1. Juni 2019 erlassenen Weisungen über den Vollzug von Artikel 6a der Verordnung über Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft in die vorliegende Verordnung überführt wird.

### *Zu Artikel 59*

Der Verordnungstext ist im Sinn der Erläuterungen ausführlicher zu gestalten. Was wird unter einem «ausreichenden Versicherungsschutz» verstanden? Es ist festzuhalten, dass die Gesuchsteller den Bund, den Kanton und die Gemeinden im Schadensfall für Leistungen an Dritte schadlos halten müssen.

### *Zu Artikel 61*

Auf die Nennung einer Frist für die Einreichung der Gesuche für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft (EzG) bei den Kantonen ist zu verzichten. Diese Regelung ist den Kantonen zu überlassen. In Artikel 62 Absatz 1 wird definiert, wann die Kantone die Gesuche an das BABS weiterleiten müssen. Damit wird das Anliegen des Bundes nach einer rechtzeitigen Gesuchseinreichung erfüllt. Die Praxis zeigt zudem, dass die definierte Jahresfrist in vielen Fällen nicht eingehalten werden kann, da die Planungen zu diesem Zeitpunkt noch zu wenig weit fortgeschritten sind oder da Anlässe teilweise recht kurzfristig an Bewerberorte vergeben werden.

### *Zu Artikel 62*

Die Bestimmung ist zu streichen oder das Verfahren so einfach wie möglich zu halten. Es ist festzuhalten, dass die Kantone für die Rechtmässigkeit der Einsätze und für die Übereinstimmung der Einsätze mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes verantwortlich sind. Die Kantone sollen dem BABS keinen Entwurf ihrer Verfügungen zustellen müssen.

Begründung: Die Zuständigkeit für die EzG liegt entweder bei den Kantonen oder beim Bund. Eine doppelte Kontrolle ist aus verwaltungsökonomischer Sicht zu vermeiden. Faktisch wird mit dem vorgeschlagenen Verordnungstext die Entscheidungskompetenz dem BABS zugewiesen, was Artikel 63 widerspricht, der die Bewilligung von EzG klar den Kantonen zuweist. Der Mehrwert dieser Zusatzaufgabe ist nicht ersichtlich. Den damit verbundenen Mehraufwand lehnen wir ab.

#### *Zu Artikel 64*

Die Bestimmung ist zu überarbeiten. Sie geht davon aus, dass ein Gesuch bewilligt wird. Die Ablehnung wird nicht geregelt. Der Inhalt dieses Artikels findet in einem solchen Fall keine Anwendung, da es ja nicht um eine Bewilligung geht. Welche Vorgaben müssen bei einer Nichtbewilligung eingehalten werden?

#### *Zu Artikel 70*

Die Ausführungen in den Erläuterungen (z.B. Weiterbildungskurse nur für Offiziere, Aufteilung der Weiterbildungstage zwischen dem BABS und den Kantonen) sind in den Verordnungstext zu übernehmen.

#### *Zu Artikel 74*

Sämtliches standardisierte Material muss klar definiert sein.

#### *Zu Artikel 80*

Absatz 3 ist zu streichen. Angesichts einer mehrjährigen Phase der Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt ist es nicht sinnvoll, die Zuweisungsplanung (ZUPLA) alle zehn Jahre nachzuführen, da diese kurz nach der Nachführung bereits wieder überholt ist (Um- / Wegzug von Einwohnern, Bau und Aufhebung von Schutzräumen). Eine regelmässige Nachführung der ZUPLA alle zehn Jahre vermittelt zudem ein falsches Gefühl von Sicherheit und stellt für die Kantone und Gemeinden einen beträchtlichen Aufwand dar. Hingegen müssen die Grundlagen (Daten, Software) vorhanden sein, um eine ZUPLA innert kurzer Zeit durchführen zu können.

Absatz 5d ist sprachlich unklar und somit umzuformulieren. Worauf bezieht sich «und der Genehmigung und Durchführung der Planung»? Ist wirklich gemeint: «Massnahmen zur Steuerung der Genehmigung und Durchführung der Planung»?

#### *Zu Artikel 82*

Der Absatz 1 ist wie folgt umzuformulieren und es ist folgender neuer Absatz 3 einzufügen.

<sup>1</sup> Ersatzbeiträge können ausschliesslich für die Aufgaben nach Art. 63 Abs. 3 BZG verwendet werden. Als verbleibende Mittel gelten maximal die Hälfte der jährlichen Einnahmen aus Ersatzbeiträgen.

<sup>3</sup> Sie können für Ausbildungsaufgaben im Bereich der Grundausbildung für Mannschaft und Kader und Kaderausbildung im Zivilschutz verwendet werden. Dazu gehören die Finanzierung des Lehrpersonals, die Kursadministration, die Kursunterlagen und das Kursmaterial, die Ausstattung der Kursräume sowie der Übungsanlagen.

Als Begründung verweisen wir auf unsere allgemeinen Bemerkungen. Zudem ist in den Erläuterungen die Passage «sowie für Asylsuchende» zu streichen. Schutzräume sind grundsätzlich keine Asylunterkünfte. Müssen Asylsuchende bei einer angespannten Lage im Asylwesen temporär in Schutzräumen untergebracht werden, so handelt es sich dabei um Schutzsuchende Personen in einer Notlage, welche bereits an anderer Stelle im Text Erwähnung finden.

#### *Zu Artikel 88*

In Absatz 1 ist der folgende Passus zu streichen: «die den Mindestanforderungen nicht mehr entsprechen». Auch Schutzräume, die den Mindestanforderungen entsprechen, müssen vom Kanton unter den gegebenen Voraussetzungen aufgehoben werden können.

Zudem ist der Absatz 1 wie folgt zu ergänzen: «Ist eine Wiederherstellung nicht möglich oder unverhältnismässig, verfügt die zuständige Stelle der Eigentümerschaft die ordentliche Ersatzabgabe.».

### *Zu Artikel 98*

Absatz 3 ist so umzuformulieren, dass die Eigentümer und Besitzer von Schutzanlagen dafür zu sorgen haben, dass diese in Betrieb genommen werden können. Die vorgeschlagene Verordnung schreibt die entsprechende Verpflichtung den Kantonen zu, was widersprüchlich ist.

Zudem soll aufgrund der neu geplanten Ausrichtung der sanitätsdienstlichen Schutzanlagen auf Katastrophen und Notlagen eine rasche Zugriffsmöglichkeit garantiert werden. Die zivilschutzfremde Nutzung der Anlagen soll eingeschränkt und der direkte Zugriff durch den Sanitätsdienst der Kantone sichergestellt werden.

### *Zu Artikel 99*

Es fehlen Kennzahlen. Im Rahmen eines Konzepts sind die Rahmenbedingungen zu präzisieren. Die Kantone benötigen einen Anhaltspunkt.

### *Zu Artikel 105*

Die Pauschalbeiträge in Absatz 2 sind um rund das Vierfache zu erhöhen. Die Aufwendungen für die Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen kosten heute rund vier Mal mehr, als mit den Pauschalbeiträgen vergütet wird.

### *Zum Anhang 1*


Der Grad Oberst ist für den Chef Zivilschutz eines Kantons und nicht für einen Bataillonskommandanten vorzusehen. Zudem fehlt in der Auflistung der Soldansätze der Grad Oberleutnant. Generell haben sich die Grade und deren Zuweisung zu den Funktionen an der Verwendung in der Armee zu orientieren.

Die Stufe Spezialist/in (Stufe Mannschaft) ist mit der Funktion «Sicherheitsspezialist» zu ergänzen. Die Funktion fehlt in der Aufzählung, obschon es in mehreren Kantonen solche Sicherheitsspezialisten gibt.

### *Zum Anhang 4*

Die Pauschalbeiträge sollten mindestens vervierfacht werden. Der Unterhalt wird spezifischer und die Unterhaltskosten werden höher, da sich die Infrastrukturen der Anlagen weiterentwickeln (z.B. im Bereich Kommunikation mit POLYCOM, Web-Anbindungen, EDV usw.) und die in die Jahre gekommenen Anlagen mehr Unterhalt erfordern.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker  
Regierungsrat

Geht auch per E-Mail an: [mirjam.angele@babs.admin.ch](mailto:mirjam.angele@babs.admin.ch)

Kopie:

- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, Bundeshaus Ost, 3003 Bern